küsnacht

Hochbau

Gemeindeverwaltung
Abteilung Hochbau
Obere Dorfstrasse 32
8700 Küsnacht

Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids

Baugesuch-Nr.		Kat.-Nr.	
Bauherrschaft			
Bauvorhaben			
Objektadresse			

Der/die Unterzeichnende verlangt die **Zustellung des baurechtlichen Entscheids** für das oben genannte Bauvorhaben gemäss § 315 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Vorname, Name	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon, E-Mail	

	Datum	**Unterschrift**
	_____	_____

Bemerkungen:	

	Eingang am	**Visum**
Durch die Behörde auszufüllen:	_____	_____

Erläuterungen

Das Zustellungsbegehren ist innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeinde Küsnacht (Abteilung Hochbau) einzureichen. Nach Fristablauf wird das Begehren mitsamt allfälligen Einwendungen der Bauherrschaft in Kopie zur Kenntnis gebracht (§ 315 Abs. 2 PBG).
Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat. Zuständig für die Prüfung der berechtigten Rechtsmittelergreifung ist das Baurekursgericht.
Ein allfälliger Rekurs kann erst nach Erhalt des baurechtlichen Entscheids erhoben werden. Adressat und Frist sind im Entscheid aufgeführt. Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt (Datum des Poststempels), hat das Rekursrecht verwirkt.
Ist das Begehren rechtzeitig eingereicht worden, sind dem Gesuchsteller alle baurechtlichen Entscheide (auch spätere Projektänderungen sowie kantonale Bewilligungen usw.) zum oben genannten Vorhaben zuzustellen, solange keine neue Aussteckung und/oder Bekanntmachung erfolgt ist (§ 316 PBG).
Die Zustellung des baurechtlichen Entscheides und allfälliger Folgeentscheide erfolgt gegen eine einmalige Verrechnungsgebühr von Fr. 50.–. Diese wird mit dem Versand des ersten baurechtlichen Entscheids in Rechnung gestellt.